

Seit dem **01. Juni 1997** gelten spezielle Bestimmungen für besonders geschützte Tiere und Pflanzen. Grundsätzlich unterliegen alle lebenden artgeschützten Wirbeltiere der Meldepflicht. Bei bestimmten Arten sind besondere Regeln bei der Kennzeichnung zu beachten. Artgeschützte Tiere unterliegen der Nachweispflicht. Für den Kauf oder Verkauf gelten ggf. besondere Formvorschriften.

## Merkblatt zum Artenschutz

Als besonders geschützt gelten Exemplare der Arten, die in folgenden Listen geführt werden

- Tiere/Pflanzen, welche rechtmäßig in die Gemeinschaft aus Drittländern eingeführt wurden
- Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG
- alle "europäischen Vogelarten"
- Tier, die in Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt sind

Sie können den Schutzstatus in der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) abfragen.

### Meldepflicht

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) schreibt in § 7 Abs. 2 vor, dass Wirbeltiere, die unter die besonders geschützten Arten fallen, unverzüglich bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Unterallgäu anzumelden sind. Tiere, die weitergegeben werden, abhandenkommen oder sterben sind ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für die Person, die das Tier weitergibt als auch für den neuen Halter.

Um Ihrer Meldepflicht nachzukommen, füllen Sie bitte das [Meldeformular zur Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere](#) vollständig aus und schicken es an die Untere Naturschutzbehörde.

Verwenden Sie bitte das Meldeformular für:

- die An- bzw. Abmeldung von Tieren bei Erwerb (z. B. Kauf) bzw. Abgabe (z.B. Verkauf, Verlust durch Tod)
- Verlegung des Standortes der Tieres

### Nachweispflicht

Neben der Meldepflicht sind Sie als Besitzer von besonders geschützten Tieren gemäß § 49 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, die legale Herkunft und damit den legalen Besitz gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Abhängig von der jeweiligen Einstufung der Tiere in eine der verschiedenen Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich.

Für die Schutzkategorie nach Anhang A der EG-Verordnung 338/97 (bzw. 3626/82 EGVO):

- ✓ Vorlage der EG-Bescheinigung im gelben Original (bzw. der alten CITES-Bescheinigung im blauen Original)

Für die Schutzkategorie nach Anhang B sowie europäische Vogelarten:

- ✓ Nachweisführung, dass die Exemplare in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erworben wurden, z.B. Herkunftsbescheinigung, durch Kaufvertrag, Nachzuchtbestätigung im Original, Importnummer, Importland, Tierausweis, alte CITES-Bescheinigung im blauen Original.
- ✓ Im Kaufvertrag sollen folgende Angaben enthalten sein: Art (deutsch und wissenschaftlich), Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, Unterschrift und Anschrift von Käufer und Verkäufer

Für die Schutzkategorie nach Anlage 1 Spalte 1 BArtSchV:

- ✓ Vorlage der gelben EG-Bescheinigung

Für Nachzuchten:

- ✓ Glaubhaftmachung der Nachzucht, z.B. Angabe der Elterntiere, Belegfotos, Angabe der Kennzeichen

### **Kennzeichnungspflicht**

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in [Anlage 6 Spalte 1 BArtSchV](#) aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen (§ 12 Satz 1 BArtSchV). Hinsichtlich der Kennzeichnungsmethoden verweisen wir auf die [rechtlichen Grundlagen zum Artenschutz](#), welche Sie [hier](#) abrufen können.

### **Vermarktung von besonders geschützten Arten der Anhänge A und B**

Für viele Tierarten besteht ein Vermarktungsverbot. Diese Tiere dürfen nicht ohne Genehmigung vermarktet werden. Vermarktung ist z.B. der Kauf, aber auch das Angebot zum Kauf (Inserat), der Verkauf, das Angebot oder (auch nur) das Befördern zu Verkaufszwecken sowie die kommerzielle Zurschaustellung - siehe auch § 44 Abs. 2 BNatSchG.

Die Vermarktung lebender Tiere des Anhangs A darf nur mit Bescheinigungen nach Art. 10 EG-VO (gelbe Vermarktungsbescheinigungen) erfolgen. Dasselbe gilt für die Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von Tieren und Pflanzen des Anhangs A.

Besonders oder streng geschützte Tiere, die nicht durch Anhang-A der EGVO erfasst werden, sind nicht bescheinigungspflichtig mittels einer EG-Bescheinigung. Jedoch muss auch für diese sog. Anhang-B Arten die rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden (Art. 8 Abs. 5 VO (EG) Nr. 338/97), ansonsten liegt auch für diese ein Vermarktungsverbot vor.

Der Nachweis der legalen Herkunft ist für Anhang-B Arten mit anderen plausiblen Dokumenten (sonstige Herkunftsnachweise) zu führen. Sonstige Herkunftsnachweise können sein:

- alte Einfuhrgenehmigungen bzw. blaue CITES-Bescheinigungen (für Tiere, die vor dem 01.06.1997 geboren bzw. eingeführt wurden)
- Rechnungen des Zoohandels mit Eintrag der Einfuhr-Nr., des Einfuhrdatums und des Herkunftslandes und Kopie einer Einfuhrgenehmigung
- formlose Herkunftsnachweise für deutsche Nachzuchten mit Angabe des Namens und der Adresse des Züchters, wissenschaftlicher und deutscher Artname des Tieres, Kennzeichnung (soweit vorgeschrieben), Schlupfdatum, Geschlecht (soweit feststellbar), Elterntiere.
- die Ringauskunft vom Wirtschaftsverband zoologischer Fachbetriebe (WZF) in Wiesbaden (Tel. Nr. 0611/447553-24) oder sonstigen Zuchtverbänden, die nach § 15 Abs. 1 BArtSchV zur Ringausgabe zugelassen sind oder vor dem 01.01.2001 Kennzeichen ausgegeben haben für Papageienvögel, die vor 1984 geboren sind.

Weiterhin gibt es auch für nicht besonders geschützte Tierarten Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 3 BArtSchV).

### **Buchführungspflicht**

Wer gewerbsmäßig mit besonders geschützten Tieren und Pflanzen handelt, ist zur Buchführung gemäß § 6 Absatz 1 BArtSchV mit täglicher Eintragung gemäß dem Muster zur Buchführungspflicht in [Anlage 4 der Bundesartenschutzverordnung](#) verpflichtet.

Das Buch ist handschriftlich und so zu führen, dass Einträge nicht nachträglich verändert werden können. Eine Excel-Tabelle o. ä. ist nicht ausreichend. Züchtern empfehlen wir, ein Zuchtbuch zu führen, in dem außerdem noch Daten wie z. B. Eiablage, Schlupf, Kennzeichen, Elterntiere und Herkunftsnachweise vermerkt sind.

Ausführliche Informationen zu den rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden Sie in dem Leitfaden, welchen Sie [hier](#) abrufen können. Ebenso erhalten Sie zahlreiche Informationen auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu unter der Rubrik Artenschutz. Hier können Sie auch diverse Formulare downloaden.

Bei Fragen zum Artenschutz wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde. Sie erreichen die Naturschutzbehörde unter Tel. 08261/995-259 oder per E-Mail an [naturschutz@lra.unterallgaeu.de](mailto:naturschutz@lra.unterallgaeu.de). Auf Wunsch senden wir Ihnen die Formulare auch postalisch zu.